

Konzept Förderbeiträge in der Kinderbetreuung im Vorschul- alter gemäss Art.18

im Reglement über die familienergänzende Kinder-
betreuung und die Förderangebote

In Kraft per 1. Januar 2022

1 Ausgangslage

Die Herausforderungen in den familienergänzenden Institutionen sind in den letzten Jahren komplexer geworden und laufend gestiegen. Seit einigen Jahren steht in der Stadt Luzern nicht mehr der Ausbau der Betreuungsplätze im Vordergrund. Verschiedene Entwicklungen fordern die Institutionen heraus, ihr Angebot qualitativ weiterzuentwickeln und den gesellschaftlichen Gegebenheiten, den Wünschen der Eltern sowie der Mitarbeitenden in den Institutionen anzupassen.

- Die steigende Professionalisierung verlangt von den Institutionen neue Kompetenzen. Dies wiederum braucht Zeit und Raum für Planung und Entwicklungen sowie Selbstreflexion und Dokumentation.
- Die Angebote der familienergänzenden Institutionen sind nicht nur wichtige Partner in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sondern auch in der Frühkindlichen Bildung, Früherkennung und Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Professionelle und aktive Vernetzung sowie eine stetige Auseinandersetzung mit den Entwicklungen und Weiterbildung ist unumgänglich. Heute stehend den Institutionen dazu ein breites Angebot zur Verfügung.
- Die privaten familienergänzenden Institutionen stehen im Spannungsfeld zwischen finanzierbaren Betreuungsplätzen für ihre Kundinnen und Kunden und kostenintensiver guter Qualität.
- Der ausgetrocknete Personalmarkt und die knappen Ressourcen machen es den Institutionen jedoch schwer, sich diesen Herausforderungen zu stellen.

1.1 Rechtliche Grundlage

Gemäss Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderbeiträge (Nr. 5.4.2.3.4) vom 29. März 2012, unterstützt die Stadt Luzern die der Bewilligungs- und Meldepflicht unterstehenden Institutionen (Vermittlungsstellen von Tagesfamilien, Spielgruppen, Kindertagesstätten, weitere private Betreuungs- und Förderangebote) in der Stadt Luzern auf Gesuch hin mit Förderbeiträgen. Diese Förderbeiträge sollen die Bedürfnisse und Entwicklungen im Frühbereich unterstützen.

Art. 18 *Förderbeiträge*

Die der Bewilligungs- und Meldepflicht unterstehenden Institutionen und Einzelpersonen in der Stadt Luzern können auf Gesuch hin Förderbeiträge zur Erreichung der folgenden Zielsetzungen zugesprochen

- a. Förderung der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- b. Spezielle Förderangebote für Kinder zum Erwerb der deutschen Sprache
- c. Spezielle Projekte zur Förderung der Qualität in der Kinderbetreuung
- d. Erleichterung des Zugangs zu den Förderangeboten durch entsprechende Gestaltung der Elternbeiträge

2 Ziele

Die Stadt Luzern leistet einen Beitrag, damit die familienergänzenden Institutionen über angemessene Ressourcen und genügend Know-how verfügen, um sich aktuellen und künftigen Anforderungen und Entwicklungen stellen und somit ihr qualitatives Angebot für Kinder und Eltern angemessen verbessern zu können. Wo möglich, hilft die Stadt Luzern Lücken zu schliessen.

3 Allgemeine Förderkriterien

Die Förderbeiträge der Stadt Luzern unterstützen Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Luzern im Bereich Frühkindlichen Bildung, Förderung (insbesondere Sprachförderung) und Betreuung, Integration und in ihrer Qualitätsentwicklung. Unterstützt werden Bemühungen, welche über die Regelangebote und minimalen Qualitätsstandards hinausgehen und von breitem Interesse sind oder Pilotcharakter aufweisen, multiplizierbar sind, neue Erkenntnisse generieren und spezielle Bedürfnisse von Kindern und Eltern berücksichtigen. Die Stadt Luzern, Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung (FBB) legt in einem 4-Jahresprogramm Themenschwerpunkte fest. Projekte, welche sich diesen Programmen anschliessen, werden prioritär berücksichtigt.

4 Finanzierung

Gemäss Art.17 des Reglements sind Subventionen, Förderbeiträge und Aufwendungen der Stadt für die koordinierende Tätigkeit und das Monitoring in dieser Thematik aus den Mitteln des bewilligten Kredits zu finanzieren. Vorbehalten bleibt Abs. 3: zur Sicherung einer unterbruchsfreien Ausrichtung der Betreuungsgutscheine stehen dafür 80 % des im Vorjahr vom Grossen Stadtrat bewilligten Kredits ausserhalb des Voranschlags zur Verfügung. Die Vergabe von Förderbeiträgen für die definierten Ziele und Förderbereiche unterliegt dieser Klausel. Sie beeinflusst den jährlichen Vergabekredit und somit die konkreten Unterstützungsleistungen für die einzelnen Anträge.

Der Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung der Stadt Luzern bestimmt die Höhe der Unterstützungsbeiträge. Gemäss Reglement besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderbeiträge. Die Stadt Luzern entscheidet, welche Themenschwerpunkte und entsprechende Vorhaben unterstützt werden. Sie berücksichtigt insbesondere neue Gesuchstellende, die noch keine oder wenig Förderbeiträge erhalten haben.

Die Projekte werden grundsätzlich nach Eingabedatum behandelt. Ist der Jahreskredit ausgeschöpft, können keine weiteren Projekte in diesem Kalenderjahr mehr unterstützt werden, selbst dann nicht, wenn sie die Kriterien für die Vergabe von Förderbeiträgen erfüllen. Das Gesuch muss in diesem Fall für das nächste Vergabejahr nochmals eingereicht werden.

5 Förderbereiche und ihre Vergabepraxis

5.1 Förderung der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Rechtliche Grundlage gemäss Art. 18 b) Förderung der Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen	
Beschreibung / Ziel	Unterstützt werden Massnahmen, welche Kindern mit Entwicklungsauffälligkeiten, Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen den Zugang zu den familienergänzenden Angeboten in der Stadt Luzern erleichtern. Insbesondere soll die Qualität der Betreuung und Förderung von Kindern mit spezifischem Förder- und Bildungsbedarf verbessert werden. Dies schliesst auch Massnahmen, Aktivitäten und Materialien mit ein, welche es den Institutionen ermöglichen, Zugänge für Kinder mit besonderen Bedürfnissen neu zu schaffen und zu erweitern und für welche keine andere Stelle finanziell aufkommt (Subsidiaritätsprinzip).
Gesuchberechtigte	Gesuchberechtigt sind alle bewilligungs- und meldepflichtigen Institutionen gemäss Absatz zwei und Absatz drei der Verordnung zum Reglement sowie Einzelpersonen. Weitere Informationen sind im Dokument <i>Kurzinformationen für Eltern und Kitas Finanzierung familienergänzende Betreuung von Vorschulkindern mit besonderen Bedürfnissen und erhöhter Betreuungsbedarf.</i>
Vorgehen für Gesuchstellende	Gesuchseingaben sind grundsätzlich über das ganze Jahr möglich. Für Kitas und Tagesfamilien, die Unterstützung für betreuungsaufwändige Kinder beantragen wollen, nutzen das Antragsformular <i>Antrag Finanzierung erhöhter Betreuungsbedarf für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.</i>
Dauer / Zeitraum	Die Beiträge werden einmalig oder maximal für ein Schul- oder Kalenderjahr gesprochen.

5.2 Frühe Sprachförderung

Rechtliche Grundlage gemäss Art. 18 c) Spezielle Förderangebote für Kinder zum Erwerb der deutschen Sprache	
Beschreibung / Ziel	Spezielle Förderangebote für Kinder zum Erwerb der deutschen Sprache sind Angebote, die sich sowohl an Kinder nicht deutscher Erstsprache als auch an Kinder mit Sprachbildungs- und -entwicklungsverzögerungen wenden. Unter speziellen Förderangeboten werden alle pädagogischen, nicht therapeutischen Aktivitäten verstanden, die sich gezielt an diese Kinder richten mit dem Ziel, die Sprachbildung und den Erwerb der deutschen Sprache zu verbessern. Diese Angebote sollen über gut geschultes Personal verfügen, gute Qualität in

	der frühkindlichen Bildungsarbeit aufweisen und sich an den pädagogischen Prinzipien der Frühen Sprachförderung der Stadt Luzern orientieren.
Gesuchberechtigte	Gesuchberechtigt sind alle bewilligungs- und meldepflichtigen Institutionen gemäss Absatz drei und Absatz vier der Verordnung zum Reglement sowie Einzelpersonen.
Vorgehen für Gesuchstellende	Anmeldung und Einstieg in das städtische Programm Frühe Sprachförderung grundsätzlich jederzeit möglich: Informationen unter: www.fruehe-foerderung.stadt Luzern.ch
Dauer / Zeitraum	Die Förderbeiträge werden in der Regel jeweils bis zum Ende des Schuljahres und für maximal ein Schuljahr gesprochen.

5.3 Projekte zur Förderung der Qualität in der Kinderbetreuung

Rechtliche Grundlage gemäss Art. 18	
d) Spezielle Projekte zur Förderung der Qualität in der Kinderbetreuung	
Beschreibung / Ziel	<p>Projekte zur Förderung der Qualität in den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung dauern über einen klar begrenzten Zeitraum und haben eine Weiterentwicklung eines oder mehrerer Qualitätsbereiche zum Ziel. Dazu sind besondere Aufwände mit nachhaltiger Wirkung notwendig. Die Stadt Luzern legt Legislatorschwerpunkte zur Qualitätsentwicklung fest.</p> <p>Über diesen Förderbereich können in einem geringen Masse auch Spielmaterial, Weiterbildungen und Bücher für Spielgruppenleitende zur Förderung der Qualitätsentwicklung unterstützt werden.</p>
Gesuchberechtigte	<p>Gesuchberechtigt sind alle bewilligungs- und meldepflichtigen Institutionen gemäss Absatz zwei und Absatz drei der Verordnung zum Reglement sowie Einzelpersonen, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ an den Projekten und Programme der Legislatorschwerpunkte oder an anderen Schwerpunktprogrammen der Stadt Luzern teilnehmen ▪ in einer Spielgruppe tätig sind, ihr Material erweitern oder eine Weiterbildung besuchen möchten <p>Die aus den Projekten gewonnenen Erkenntnisse werden einem interessierten Publikum aus der Öffentlichkeit oder der Fachwelt zur Verfügung gestellt. Sie führen zu einem Entscheid, ob und wie das Projekt als festes Angebot in die Regelstrukturen integriert wird.</p>
Vorgehen für Gesuchstellende	Unterstützungsanträge können mittels Antragsformular jederzeit eingereicht werden.
Dauer / Zeitraum	Die Förderbeiträge werden in der Regel über ein Jahr gesprochen.

Kindern den Zugang zu Förderangeboten erleichtern

Rechtliche Grundlage gemäss Art. 18 e) Erleichterung des Zugangs zu den Förderangeboten durch entsprechende Gestaltung der Elternbeiträge.	
Beschreibung / Ziel	Kindern aus benachteiligten oder belasteten Familien und Familien in finanziell schwierigen Lebenslagen soll der Zugang zum privaten Förderangebot Spielgruppe erleichtert werden, auch wenn kein spezifischer Förderbedarf vorliegt. Somit wird ein Beitrag an die gesunde Entwicklung und Integration der betroffenen Kinder geleistet.
Gesuchberechtigte	Unterstützungsberechtigt sind materiell und sozial benachteiligte Erziehungsberechtigte mit Kindern im Vorschulalter. Weitere Voraussetzungen sind im Dokument Richtlinien Unterstützungsbeiträge für Kinder in der Spielgruppe zu finden.
Vorgehen für Gesuchstellende	Die Förderbeiträge können jederzeit mittels Antragsformular Beitrag Spielgruppe beantragt werden. Die Gesuche können von Spielgruppenleitenden sowie von Trägerschaften der Spielgruppen eingereicht werden.
Dauer / Zeitraum	Die Förderbeiträge werden jeweils bis zum Ende des Schuljahres und maximal für ein Schuljahr gesprochen.

6 Verfahren

6.1 Gesucheingabe

Gesuchstellende reichen das entsprechende Antragsformular schriftlich oder elektronisch an Kinder Jugend Familie, Bereich Frühkindliche Bildung und Betreuung, ein.

6.2 Beurteilung der Gesuche

Abteilung Kinder Jugend Familie Stadt Luzern entscheidet abschliessend über die Gesuche. Es besteht kein Rechtsanspruch.

6.3 Information der Gesuchstellenden

Die Antragstellenden werden spätestens zwei Monate nach Einreichung schriftlich informiert.

6.4 Bestätigung/Vereinbarung

Gesuchstellende, welche von der Stadt Luzern Förderbeiträge erhalten, erhalten eine schriftliche begründete Ablehnung, eine schriftliche Bestätigung oder es wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Stadt Luzern behält sich vor, relevante Unterlagen und Informationen über die Projekte oder des zu fördernden Kindes einzusehen.

6.5 Berichterstattung

Die Form und Umfang der Berichterstattung werden in der Vereinbarung individuell vereinbart. Der Projektbericht enthält in jedem Fall eine detaillierte Kostenabrechnung.

6.6 Valorisierung

Gewonnene Erkenntnisse aus den unterstützten Projekten, Angeboten und Programmen werden interessierten Akteuren und Institutionen der Stadt zur Verfügung gestellt. Spezielle Massnahmen für den Wissenstransfer und die Multiplikation der Erkenntnisse werden individuell vereinbart.

6.7 Kommunikation und Veröffentlichung

Die Abteilung Kinder Jugend Familie kann die Öffentlichkeit über die unterstützten Projekte, Angebote und Programme unter Wahrung des Datenschutzes informieren. Die Gesuchstellenden werden darüber informiert und müssen sich damit einverstanden erklären. Die Veröffentlichung allfälliger Berichte und Resultate aus den Projekten, Angeboten und Programme liegt in der Entscheidungskompetenz der Stadt Luzern. Die von der Stadt Luzern unterstützten Institutionen und Einzelpersonen verpflichten sich, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das Projekt, Angebot oder Programm auf die Unterstützung durch die Stadt Luzern hinzuweisen.